

Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Stadt Leipzig (Baumschutzsatzung)

Beschluss Nr. 580/92 der Ratsversammlung vom 16.10.1992,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 3 vom 08.02.1993).

(Änderung vom 20.02.2002, Beschluss Nr. III-979/02, Amts-Blatt Nr. 6 vom 23.03.2002);
(Änderung vom 09.02.2022, Beschluss Nr. VII-DS-06203, Amtsblatt vom 05.03.2022)

Die Stadt Leipzig hat auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 06.Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, durch Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom [...] die Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Stadt Leipzig (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 16.10.1992, Beschluss Nr. 580/92, Amts-Blatt Nr. 3 vom 08.02.1993, in der geänderten Fassung vom 20.02.2002, Beschluss Nr. III-979/02, Amts-Blatt Nr. 6 vom 23.03.2002 und in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.02.2022 beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Der Baumbestand im Territorium der Stadt Leipzig dient der Lebensqualität seiner Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz.

Es gilt, den Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Der Zweck der Satzung ist deshalb besonders darauf gerichtet,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und weiter zu entwickeln;
- die klimatische Situation der Stadt Leipzig durch Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbinderung bei Filterwirkung des Laubes zu verbessern;
- die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu erreichen,
- die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren;
- das Stadt- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten, zu beleben und zu pflegen;
- einen artenreichen Baumbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- schädigende Einflüsse auf den Baumbestand zu vermeiden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Leipzig.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung bei Bäumen, die unter Schutzvorschriften anderer Gesetze stehen, z. B. Natur- und Denkmalschutzobjekte.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in Parkanlagen, begrünten Stadtplätzen, Wäldern, Friedhöfen, botanischen Gärten und in Parzellen der Städtischen Kleingartenvereine e. V.¹

(4) Die Satzung findet keine Anwendung für Maßnahmen des Straßenwinterdienstes entsprechend der in der Winterdienstsatzung und der Winterdienstordnung geregelten Verfahrensweise.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Unter dem Begriff "Geschützte Bäume" im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

¹ Anmerkungen siehe Anlage 1

- a) alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten, einschließlich Esskastanie, Walnuss, Zierkirsche u. a., mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm oder einem Stammumfang von über 30 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden;
 - b) alle Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm oder einem Stammumfang von über 100 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden;
 - c) Großsträucher mit mehr als 4,0 m Höhe sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe;
 - d) alle Rank- und Klettergehölze höher als 3,0 m.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bäume ohne begrenzten Stammdurchmesser oder Stammumfang, soweit diese aus landespflegerischen, stadtgestalterischen und forstwirtschaftlichen Gründen oder im Rahmen von Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung gepflanzt sind.
- (3) Ferner gilt diese Satzung für Straßenbäume und frühere Straßenbaumstandorte, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung
- a) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
 - b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen führen,
 - c) zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern,
 - d) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten gemessen), den Stamm oder die Krone zu stören durch
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,²
 - das Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen,
 - das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, insbesondere von chemischen Auftaumitteln,
 - die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden),
 - das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - das Anlegen offener Feuer,
 - das Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen oder
 - das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln u. ä.
- (2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fällt die Durchführung fachgemäßer Maßnahmen zur
- Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, u. a. sind Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich 3 bis zum Astdurchmesser von 5 cm zulässig,
 - Herstellen von Profilverkehr im lichten Verkehrsraum öffentlicher Straßen.
- (3) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen (Notstand aufgrund Unwetter), die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen, wenn diese von Bäumen verursacht werden und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die Stadt Leipzig - Grünflächenamt - ist über die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 10 zu entscheiden.

² Anmerkungen siehe Anlage 1
Stadtrecht Leipzig

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.
- (2) Stadt Leipzig - Grünflächenamt - kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen empfehlen. Sie ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung gerecht werden. Die gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (3) Stadt Leipzig - Grünflächenamt - kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (4) Vom 01.03. bis 30.09. können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe nur im Ausnahmefall (z. B. Verkehrssicherungspflicht) erfolgen, um die Habitatfunktion der Gehölze vor allem während der Vegetationsperiode zu garantieren.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Genehmigung, Handlungen gemäß § 4 (1) an geschützten Bäumen entsprechend § 3 durchzuführen, wird von der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - bzw. bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben unter Beachtung des § 9 dieser Ordnung von der baugenehmigenden Behörde erteilt.
- (2) Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 - b) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen nicht mit zumutbarem Aufwand behoben werden können,
 - c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - d) Bäume abgestorben sind, soweit öffentliche Belange berührt werden,
 - e) die Beseitigung von Bäumen im öffentlichen Interesse notwendig wird.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen zu vereinbaren ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn
- a) zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden,
 - b) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (4) Genehmigung ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten schriftlich oder über ein elektronisches Antragsformular, welches auf www.amt24.de bereit gestellt wird, bei der Stadt Leipzig – Grünflächenamt- einzureichen.
- (2) Anträge sind zu begründen und haben Angaben zum Standort, zum Stammdurchmesser bzw. -umfang, zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen der Bäume und zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - zu enthalten. Den Anträgen ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze beizufügen. Das Grünflächenamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

§ 8 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 9 Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Werden Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben beantragt, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein besonderer Antrag an die baugenehmigende Behörde zu stellen.

Andernfalls ist eine Erklärung abzugeben, dass nach dieser Satzung geschützte Bäume nicht vorhanden sind bzw. nicht entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert werden.

(2) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar an die Stadt Leipzig - Grünflächenamt - zu stellen.

(3) Anträgen gemäß Absatz 1 und 2 ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, worauf die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume, der Standort und Kronendurchmesser, versehen mit einer fortlaufenden Nummer, maßstabsgerecht nachzuweisen sind. Dazu sind die Angaben über Baumart und Stammdurchmesser bzw. -umfang in einer gesondert beizufügenden Baumbestandsliste (siehe Anlage 2) zusammenzustellen. Der Lageplan hat ferner Angaben zu den Bauvorhaben im Grundriss (Gebäude, Versorgungsleistungen, Verkehrsflächen), zu den Baustelleneinrichtungen (Baugruben, Baustraßen, Lagerflächen u. a.), zu den bautechnischen Prozessen (Bauablauf) zu enthalten.

(4) Für Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der zu erhaltende Baumbestand vor Beschädigungen zu schützen. Die einschlägigen Vorschriften² sind einzuhalten.

§ 10 Ersatzpflanzungen

(1) Sind Genehmigungen mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung verbunden, so haben die Beteiligten auf ihre Kosten für jeden entfernten Baum Ersatzpflanzungen durchzuführen.

(2) Die Anzahl, Standorte, Baumarten und die Pflanzgröße sowie der Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen sind durch die Stadt Leipzig - Grünflächenamt - in Anlehnung an Anlage 3 dieser Satzung festzulegen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Über die Erfüllung der Ersatzpflanzungen haben die Beteiligten der Stadt Leipzig - Grünflächenamt innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss schriftlich Mitteilung zu geben.

(4) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, haben die Beteiligten die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung in Anlehnung an Anlage 4 zu leisten. Die Ausgleichszahlungen sind auf ein Verwahrkonto einzuzahlen und werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 11 Folgebeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken geschützte Bäume gemäß § 4 (1) a) und b) ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so ist für jeden

² Anmerkungen siehe Anlage 1
Stadtrecht Leipzig

entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung entsprechend § 10 zu leisten.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken entgegen den Verboten des § 4 (1) c) und d) der Satzung geschützte Bäume geschädigt oder deren natürliche Wachstumsform wesentlich verändert, so sind entstandene bzw. zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mindern.

Ist das nicht möglich, so ist eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung gemäß § 10 vorzunehmen.

(3) Die Verpflichtungen für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch dann, wenn ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert hat. Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten können in diesem Falle Ersatzansprüche gegenüber Dritter geltend machen.

§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den §§ 5, 6, 9, 10 und 11 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die von der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - erlassenen Verwaltungsakte nach §§ 5, 7, 10 und 11 dieser Satzung steht den Beteiligten das Recht des Widerspruchs zu.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen von baugenehmigenden Behörden sind bei der jeweiligen Behörde einzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 1 des Sächs. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen der Verbote des § 4 (1) und ohne die Genehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer natürlichen Wuchsform wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 (3) nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen gemäß § 5 (2) Satz 2 nicht nachkommt bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 5 (3) nicht duldet,
- d) Nebenbestimmungen zur Genehmigung gemäß § 6 (4) nicht erfüllt,
- e) dem § 9 zuwiderhandelt,
- f) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 10, 11 und 12 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Abs. 1 Buchstaben a - f mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß §§ 10, 11 oder 12.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981 (GBI. I Nr. 22 Seite 273) und die Baumschutzordnung des Rates der Stadt Leipzig vom 10.03.1982 außer Kraft.

(2) Die in der Geltungsdauer der gemäß Abs. 1 außerkrafttretenden VO und Ordnungen erhobenen Forderungen, z. B. über Ersatzpflanzungen, bleiben unberührt.

Anlage

Anlagen zur Baumschutzordnung**Anlage 1**

Bemerkungen

- DIN 18920
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - 1973
- RAS LG 4
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - 1986
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen – 1989 ZTV - Baumpflege

(Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung)
Ausgabe 1987

Anlage 2 zu § 9

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 5 sind vom Antragsteller und zu den Spalten 6 bis 8 sind von der Stadt Leipzig - Grünflächenamt - zu erbringen!

Anmerkungen:

- Zu Spalte 2: Angaben sofern möglich
- Zu Spalte 3: Messungen in 1,3 m Höhe vom Erdboden
- Zu Spalte 3 und 4: bei mehrstämmigen Bäumen ist der stärkste Baum zu erfassen
- Zu Spalte 6:
- | | |
|---------------------|----------------|
| A - Heister bis 3 m | |
| B - Hochstamm | STU 8 - 14 cm |
| C - Hochstamm | STU 14 - 10 cm |
| D - Hochstamm | STU 20 - 30 cm |
| E - Solitär | STU 30 - 50 cm |
- Zu Spalte 7: Der Mindestabstand bezieht sich auf das Maß zwischen Stammfuß und Aufgrabungsoberkante
- Zu Spalte 8:
- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| SF: Stammfäule | NP = Nachpflanzung |
| KF: Kronenfäule | U = Umpflanzung |
| WF: Wurzelfäule | AL = Auslichtung |
| (..): Befall im Anfangsstadium | AS = Absetzung |
| | KRS = Kronenrückschnitt |

Baum-Nr.	Baum-art	Stammdurch-messer/ Stammum-fang (cm)	Stamm-stück-zahl (Stück)	Kronen-durch-messer (m)	erford. Er-satzpflzg. Pflanzengr. A, B, C, D, E (Stück)	Mind. abst. bei Aufgra-bungen (m)	Bemer-kung
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 3 zum § 10**Anzahl und Pflanzengröße für erforderliche Ersatzpflanzungen**

	Freiraumkategorie/Funktion/Maßnahmen	Grundstücksnutzung	Stammdurchmesser bzw. Art des Eingriffs Stammumfang des Baumes bei Beseitigung/ Zerstörung in cm				
			10 – 20 30 – 63	20 – 30 63 – 94	30 – 50 94 – 157	50 – 70 157–220	über 70 über 22
			Anzahl der Pflanzen in Stück (Pflanzenklasse A - E siehe unten)				
1	Repräsentative Freiräume, zentrale Plätze, sonst. öffentl. Plätze, Straßenbaumpflanzungen	Bauvorhaben	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
		natürlicher Abgang	1 x D	1 x D	1 x D	1 x D	1 x D
		Pflege	0	0	0	1 x D	1 x D
		ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
2	Parkanlagen, Gesellschaftsbauten (Lehre, Forschung, Verwaltung, Gesundheitswesen, Gast- stätten), Industrieanlagen	Bauvorhaben	4 x A	4 x B	4 x C	4 x D	4 x E
		natürl. Abgang	1 x A	1 x B	1 x C	1 x C	1 x C
		Pflege	0	0	0	1 x C	1 x C
		ohne Genehmigung	10 x A	10 x B	10 x C	10 x D	10 x E
3	Kleinbetriebe, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser mit gemeinnützigen Wohngrünanlagen, Villen	Bauvorhaben	3 x A	3 x B	3 x C	3 x D	3 x E
		natürlicher Abgang	1 x A	3 x E	1 x B	1 x B	1 x B
		Pflege	0	0	0		
		ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
4	Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrundstücken, Einfamilienhäuser	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	2 x C	2 x C
		natürlicher Abgang	1 x A	1 x B	1 x B	1 x B	1 x B
		Pflege	0	0	0		
		ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E
5	Friedhöfe, Sportanlagen, Flurgehölze, Wälder	Bauvorhaben	1 x A	1 x B	1 x C	1 x C	1 x C
		natürlicher Abgang	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A
		Pflege	0	0	0		
		ohne Genehmigung	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

Anlage 4 zum § 10

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße	durchschnittliche Pflanzenkosten
A	Heister bis 3 m	70,- EUR
B	Hochstamm STU 8 - 14 cm	270,- EUR
C	Hochstamm STU 14 - 20 cm	715,- EUR
D	Hochstamm STU 20 - 30 cm	1.900,- EUR
E	Solitär 30 - 50 cm	4.280,- EUR

Die durchschnittlichen Pflanzkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate fortgeschrieben.